

# Bedingungen für die Benutzung des SafeBag - / CashIn - Verfahrens

Das SafeBag - / CashIn - Verfahren dient ausschließlich zur Einlieferung von Bargeld.

Nach den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes dürfen der Kunde und seine Beauftragten mit SafeBags nur Geld für eigene Rechnung des Kunden einliefern.

Die Einlieferung darf nur in den von der Bank vorgesehenen SafeBags erfolgen. Dabei ist auf dem SafeBag anzugeben:  
Firma / Name des Kunden  
Kontonummer  
Bankleitzahl  
Betrag des Inhalts  
Tag der Einlieferung.

Einwendungen des Kunden gegen den Inhalt der Gutschrift oder deren Ausbleiben sind der Bank unverzüglich mündlich oder fernmündlich, in jedem Fall aber auch schriftlich mitzuteilen.

Die Bank ist berechtigt, Geldtransportunternehmen damit zu beauftragen, SafeBags zu öffnen und deren Inhalt festzustellen. Die beauftragten Unternehmen und deren Mitarbeiter werden verpflichtet, das Bankgeheimnis zu wahren.

Bei der Anlieferung trägt der Kunde die Gefahr bis zur vollzogenen Übergabe des SafeBags am Bankschalter bzw. bis zum Einwurf des SafeBags in die Tresoranlage.

Die Bank hat für den Kunden eine Versicherung gegen Beraubungsschäden auf dem Weg zum Bankschalter / zur Tresoranlage abgeschlossen. Die wesentlichen Versicherungsbedingungen sind nachstehend beschrieben. Schadensfälle sind der Bank unverzüglich zu melden.

Bei Beendigung der Vereinbarung über die Teilnahme des Kunden am SafeBag - / CashIn - Verfahren sind die vom Kunden nicht genutzten SafeBags unverzüglich an die Bank zurückzugeben.

Besonderheiten beim CashIn - Verfahren:

Zur Nutzung der Tresoranlage (CashIn - Automat) erhält der Kunde von der Bank eine Einzahlkarte. Diese gilt für das angegebene Konto. Die Einzahlkarte ist vom Kunden mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um missbräuchliche Verwendung zu verhindern. Stellt der Konto- / Karteninhaber den Verlust seiner Einzahlkarte fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen. Endet die Berechtigung, die Einzahlkarte zu nutzen, so hat der Konto-/ Karteninhaber die Einzahlkarte unverzüglich an die Bank zurückzugeben.

Bei der Benutzung der Tresoranlage müssen der Kunde und seine Beauftragten die entsprechenden Bedienungsanweisungen genau beachten.

Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die der Bank oder dritten Personen dadurch entstehen, dass der Kunde oder seine Beauftragten die Bedienungsanweisungen nicht ordnungsgemäß beachten oder die Tresoranlage missbräuchlich oder unsachgemäß benutzen.

Die Bank übernimmt die Verwahrung der in die Tresoranlage eingeworfenen SafeBags.

## **Versicherungsbedingungen\*** für die Teilnehmer am SafeBag - / CashIn - Verfahren (Stand: 1. September 2005)

Es besteht Versicherungsschutz bis zu einem Höchstbetrag von EUR 25.000,- je Transport.

Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Raub an Kunden, die berechtigt sind, SafeBags des Versicherungsnehmers (d.h. der Bank) zu benutzen. Dies gilt jedoch nur außerhalb der Geschäftsräume des Kunden und nur auf direktem Weg von den Geschäftsräumen des Kunden zum Bankschalter bzw. zur Tresoranlage der Bank.

Einem Kunden stehen Personen gleich, die der Kunde mit dem Transport beauftragt hat, ausgenommen Unternehmen, die sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befassen.

Versichert ist nur Bargeld, das sich in den zur Abgabe bei der Bank bzw. zum Einwurf in die Tresoranlage der Bank bestimmten SafeBags befindet.

Der Transport darf durch eine einzelne Person durchgeführt werden.

Die den Transport durchführende/n Person/en muss/müssen älter als 18 und jünger als 65 Jahre sowie im Vollbesitz ihrer körperlichen und geistigen Kräfte sein.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Kunde eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann; gegebenenfalls wird dann Entschädigung nur bis zum Gesamthöchstbetrag von EUR 25.000,- für alle Versicherungen zusammen geleistet.

\* erläuternde Wiedergabe

Stand: 01.12.2007